



ALEXANDER DREFS

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Corona; November-Hilfe 2020, Stand 09.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am 28. Oktober 2020 eine weitere Hilfe, die „Novemberhilfe“ für die temporäre Schließung für den Monat November 2020 beschlossen.

Nachfolgend erhalten Sie die Eckpunkte im Kurzüberblick.

Die Eckpunkte der „Novemberhilfe“ sind u.a.:

- Antragsberechtigte Unternehmen:
 - a) Direkt antragsberechtigt sind solche Unternehmen, die aufgrund der staatlichen Verordnung den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.
 - b) Indirekt antragsberechtigt sind Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen.
- Die Hilfe soll als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt werden. Dabei geht es insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert bzw. pauschaliert. Bezugspunkt ist daher der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019.
- Die Höhe der November-Hilfe beträgt 75% des entsprechenden Umsatzes. Hierbei ist der November 2019 der Bezugsmonat. Die Abrechnung der Hilfe soll pro Woche der Schließung erfolgen.
- Anrechnung von Eigenumsatz auf die November-Hilfe unterbleibt, wenn im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden und diese Umsätze 25% des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen.
- Sonderregelung für Restaurants; Angebot von Speisen im Außer-Haus-Verkauf

Die Umsatzerstattung wird auf 75% der Umsätze im Vergleichszeitraum November 2019 begrenzt, die damals dem vollen Mehrwertsteuersatz unterlagen, also die im Restaurant verzehrten Speisen und entsprechenden Getränke.

Damit werden die Umsätze des Außer-Haus-verkaufs herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außer-Haus-Verkaufs während der

Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

- Soloselbständige (u.a. Musiker oder Schauspieler) haben ein Wahlrecht. Sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen. Dies soll Unternehmern mit schwankendem oder gar keinem November-Einkommen 2019 entgegen kommen.
- Die November-Hilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für diesen Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.
- Die November-Hilfe stellt eine steuerpflichtige Einnahme dar und unterliegt als Zuschuss nicht der Umsatzbesteuerung.
- Die Anträge sollen über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können. Das Antragsverfahren wird ausschließlich unter Mitwirkung durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer durchgeführt.
- Die Antragstellung wird wohl vor Mitte November 2020 noch nicht möglich sein.
- Soloselbständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro sollen unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage des BMF :

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html#>

Wenn wir hier für Sie tätig werden sollen, bitten wir um entsprechende Beauftragung anhand der beigefügten Auftrags- und Honorarvereinbarung; gerne auch per Email oder Telefax.

In Anbetracht des extrem hohen Arbeitsaufkommens, beachten Sie bitte, dass wir nur bei entsprechender Beauftragung für Sie tätig werden können.

Wir werden die Bearbeitung nach Auftragseingang durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Drefs, Steuerberater